



Amtsblatt der Stadt Vreden



14. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 06. September 2024	Nummer 09/2024
--------------	--	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
19.08.2024	Jahresabschluss und Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden für das Geschäftsjahr 2023	S. 2
30.08.2024	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Stadt Vreden vom 30. August 2024	S. 3
04.09.2024	Bekanntmachung 30. Sitzung des Rates der Stadt Vreden am Donnerstag, 12. September 2024, 18:00 Uhr	S. 6

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.

Städtischer Abwasserbetrieb



Bekanntmachung

Jahresabschluss und Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden für das Geschäftsjahr 2023

Auf Grund des § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 den Jahresabschluss 2023 festgestellt. Im Einzelnen hat der Rat beschlossen:

- den Jahresabschluss 2023 des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden mit einer Bilanzsumme von 27.076.825,95 € festzustellen,
- den vollen Jahresüberschuss in Höhe von 417.879,80 € an die Stadt Vreden auszuschütten
- zudem die vollständige Ausgleichsrücklage in Höhe von 5.886.181,30 € an die Stadt Vreden auszuschütten und
- der Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 kann im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 während der Dienststunden im Rathaus in Vreden, Zimmer 307, Burgstr. 14, oder im Internet unter www.vreden.de -Rathaus/Finanzen und Steuern/Jahresabschlüsse eingesehen werden.

Vreden, den 19.08.2024

Der Betriebsleiter

gez.

Hartmann

Stadt Vreden Bekanntmachung



Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Stadt Vreden vom 30. August 2024

I. Anordnung

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung,
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung und
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 30.1.2 Anhang II ZustVU
- Merkblatt zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Stand 02.10.2012

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Vreden Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum **01.10.2024** bis zum **15.03.2025** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen bauliche Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,

- c) 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
 - d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
 7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
 8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
 9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
 11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
 12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im städtischen Ortsrecht, sind zu beachten.
 13. Die geplante Verbrennung ist mindestens drei Tage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Fachabteilung Bürgerbüro und Ordnung, Burgstr. 14, 48691 Vreden schriftlich unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Personen, die das Feuer beaufsichtigen, anzuzeigen. Vornehmlich ist dabei das entsprechende Online-Formular unter www.vreden.de zu nutzen. In Einzelfällen kann das Formular auch vor Ort am Bürgerbüro ausgefüllt werden.

III. Begründung:

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.05.2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 VwVfG NRW zugelassen werden.

Die abwechslungsreiche Naturlandschaft im Gebiet der Stadt Vreden wird außerhalb der bebauten Siedlungsbereiche intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im

Rahmen von Landschaftspflegemaßnahmen, sowie einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, fallen regelmäßig größere Mengen an pflanzlichen Abfällen an, die in manchen Fällen nur mit erheblichem Aufwand entsorgt werden können. Insofern ist der Erlass einer Allgemeinverfügung angezeigt.

Nach den landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen bis zum **28.02.2025** abzuschließen (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass trockenes Holz besser und rauchfreier als feuchtes Holz verbrennt, ist es angemessen, den Zeitraum für eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des Verbrennens von Schlagabraum auf die Zeit vom 01.10.2024 bis zum 15.03.2025 festzulegen.

Die Auflagen sind erforderlich, um eine Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie Sachwerten, die mit offenem Feuer verbunden ist, auszuschließen.

Die Anzeigepflicht ist erforderlich, um eine Kontrolle der Einhaltung der Auflagen zu ermöglichen. Überdies dienen die Angaben dazu, anderen Stellen, bspw. die Leitstelle des Kreises Borken für die Feuerwehr und den Rettungsdienst oder den Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden, zu informieren.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen dient dazu, auf Besonderheiten des Einzelfalls eingehen zu können. Dazu zählen beispielsweise ebenso die Auswirkungen des Verbrennens von Schlagabraum im Umfeld des Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Vreden.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Teil B, Anhang II, Ziffer 30.1.2 ZustVU vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

V. Inkrafttreten / Befristung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Vreden als bekannt gegeben und gilt befristet bis zum 15.03.2025.

Vreden, 30. August 2024

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Tom Tenostendarp



Vreden, 04. September 2024

Bekanntmachung

30. Sitzung des Rates der Stadt Vreden

am **Donnerstag, 12. September 2024, 18:00 Uhr,**im **Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 19. Juni 2024 - Öffentlicher Teil -
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung über eingegangene Anträge der Fraktionen sowie über eingegangene Anregungen und Beschwerden 1346/2024
4. Vereidigung und Einführung des Ersten Beigeordneten durch den Bürgermeister gemäß § 71 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) 1261/2024
1. Ergänzung
5. Änderung der Besetzung in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen und anderen Gremien 1367/2024
6. Antrag der FDP-Fraktion auf Umbesetzung in einem Ausschuss 1348/2024
7. Antrag der UWG-Fraktion auf Umbesetzung-/Neubesetzung in Ausschüssen und Arbeitskreisen 1395/2024
8. Vergabekriterien für Wohnbaugrundstücke 1364/2024
Antrag der CDU-Fraktion auf Änderung der Vergabekriterien
Antrag gemäß § 24 GO NRW auf Änderung der Vergabekriterien
9. Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 67 LPVG NRW 1386/2024
10. Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2023 1339/2024
11. Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes und Aufbau eines Klimaschutz-Controllings 1357/2024
12. Abschlussbericht der gpaNRW über die überörtliche Prüfung zum Vergleichsjahr 2021 1373/2024
13. Genehmigung von überplanmäßigen Mitteln für das Produkt Gebäudemanagement 1391/2024
14. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

15. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 19. Juni 2024 - Nichtöffentlicher Teil -
16. Rückerwerb eines Baugrundstücks 1347/2024

17.	Erwerb einer Liegenschaft	1359/2024
18.	Erwerb von Grundstücksflächen	1358/2024
19.	Grundstücksangelegenheit	1389/2024
20.	Grundstücksangelegenheit	1365/2024
21.	Verlängerung einer Bauverpflichtung	1390/2024
22.	Abschluss eines Vergleichs zur Beilegung eines Streits in einer Grundstücksangelegenheit	1380/2024
23.	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW über die Vergabe der Schlosserarbeiten im Zuge des Neubaus einer Mensa mit Fachräumen an der Sekundarschule an der Berkel der Stadt Vreden	1351/2024 1. Ergänzung
24.	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW über die Vergabe der Trockenbauarbeiten im Zuge des Neubaus einer Mensa mit Fachräumen an der Sekundarschule an der Berkel der Stadt Vreden	1352/2024 1. Ergänzung
25.	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW über die Vergabe des Auftrages Küchentechnik im Zuge des Neubaus einer Mensa mit Fachräumen an der Sekundarschule an der Berkel der Stadt Vreden	1354/2024 1. Ergänzung
26.	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW über die Vergabe des Auftrages Rohbauarbeiten im Zuge des Neubaus einer 3-fach-Sporthalle am Gymnasium Georgianum Vreden	1355/2024 1. Ergänzung
27.	Vergabe der Aufträge für die Reinigung an den städtischen Liegenschaften	1392/2024
28.	Vergabe des Auftrages Umbau Kreisverkehr Widukindstraße und Kreisverkehr Oldenkotter Straße	1394/2024
29.	Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen	